

Planungsziele und PlanungsschritteNur wer schreibt, der bleibt!

Früher war eine Tragwerksplanung dann mangelfrei, wenn das Tragwerk am Ende das Gebäude hielt. Das Ziel war erreicht. Heute ist das Planungsziel nur ein Aspekt für eine mangelfreie Leistung. Hinzu kommen die vereinbarten Planungsschritte und deren Dokumentation. So greifen inzwischen auch das BGB 2018 und die HOAI 2021 neben dem Planungsziel auch die Planungsschritte als Weg zum Erfolg auf. Planer sollten daher Leistungen nach der HOAI vereinbaren, erbringen und auch abrechnen.

Frage 1: Ein Ingenieur: Muss ich als Tragwerksplaner das Ergebnis meiner Leistungsphase 1 gesondert dokumentieren?

Frage 2: Eine Auftraggeberin: Ich habe von meinem Planer der technischen Ausrüstung kein Bautagebuch erhalten. Muss ich dennoch die Leistungsphase 8 voll vergüten?

Frage 3: Eine Ingenieurin: Mein Auftraggeber fordert nach Prüfung durch sein Rechnungsprüfungsamt Honorar zurück, weil ich in der Leistungsphase 7 nur einen Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit dem verpreisten Leistungsverzeichnis und nicht auch noch mit der Kostenberechnung vorgelegt habe. Der Auftraggeber hat das allerdings nie gefordert. Bin ich zur Rückzahlung verpflichtet?

Vorab: Früher wurden Verträge der Planenden auf der Basis der Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI) grundsätzlich so ausgelegt, dass einzig das Planungsziel geschuldet war, z. B., dass ein Tragwerk nach Herstellung die Lasten eines Gebäudes sicher und wirtschaftlich aufnehmen konnte. Geschuldet war demnach die Planung eines mangelfreien

Bauwerks. Entsprechend kam es nur dann zu nachträglichen Honorarkürzungen, wenn „zentrale Grundleistungen“ nicht erbracht wurden. So hat noch Ministerialrat Vogler vom Bundeswirtschaftsministerium, und in dieser Funktion für die HOAI zuständig, in die gängige Ausgabe vom Bundesanzeiger Verlag zur Begründung zu § 5 HOAI 1996 (BR-Ds. 270/76) angemerkt: *„Das Honorar ist (...) nicht zu mindern, wenn der Auftragnehmer (...) das mit der Leistungsphase angestrebte Ziel erreicht hat, ohne alle Leistungen zu erbringen (Ausnahme: Zentrale Grundleistungen, wie z. B. Kostenberechnung).“* Die auf Bundesebene für die HOAI zuständigen Personen waren folglich der Überzeugung, dass lediglich das Planungsziel durch die Planenden im Auge behalten werden musste, um eine mangelfreie Leistung zu erbringen und damit auch das volle vereinbarte Honorar zu erhalten. Dies wird bis heute noch von zahlreichen Ingenieurunternehmen so gesehen.

Mit Urteil vom 24.06.2004 – VII ZR 259/02 – erklärte der Bundesgerichtshof (BGH) jedoch, dass sich die geschuldete Leistung nicht nach der HOAI als Preisrecht, sondern vorrangig nach dem Inhalt des Vertrages und dem

daraus erkennbaren Willen der Parteien richtet. So sind bei vertraglicher Vereinbarung aller Grundleistungen der HOAI diese dann auch vollständig geschuldet. Der Anspruch auf das volle Honorar erfordert, dass alle vereinbarten Grundleistungen auch erbracht werden. In der Folge hat sich eine Zweiteilung der Leistung der Planenden sowohl im aktuellen BGB (welches für Verträge nach dem 01.01.2018 gilt) als auch in der aktuellen HOAI (vom 07.12.2020) etabliert. Hierzu im Einzelnen:

Zum BGB:

Mit umfangreichen Änderungen des Werkvertragsrechts im BGB zum 01.01.2018 hat der Gesetzgeber speziell für Planungsverträge § 650p Abs. 1 BGB neu aufgenommen. Dieser besagt: *„Durch einen Architekten- oder Ingenieurvertrag wird der Unternehmer verpflichtet die Leistungen zu erbringen, die (...) erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.“* Welche Pflichten der Gesetzgeber als relevant für die Planenden sieht, zeigt die Gesetzesbegründung (BT-Ds. 18/846). In dieser heißt es: *„Mit dieser Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass Architekten- und Ingenieurverträge typischerweise eine Reihe verschiedener Pflichten umfassen und zwischen dem Planungserfolg und den Planungs- und Leistungsschritten zu unterscheiden ist.“*

An erster Stelle steht für den Gesetzgeber auch weiterhin der Planungserfolg. Das Tragwerk muss die Lasten des Gebäudes abtragen. Der Gesetzgeber hat zudem auch die Leistungsschritte im Blick. Sind Planungsschritte erforderlich, sind auch diese geschuldet.

Zur HOAI:

Im Zuge der Novellierung wurde § 2a HOAI neu in die HOAI 2021

aufgenommen. § 2a Satz 1 HOAI lautet: *„Die Honorartafeln dieser Verordnung weisen Orientierungswerte aus, die an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung ausgerichtet sind.“* Was der Verordnungsgeber mit dem Satzteil nach dem Komma klarstellen will, zeigt die Gesetzesbegründung (BR-Ds. 539/20), in welcher es heißt: *„Mit Art und Umfang der Planungsaufgabe wird der Auftragsgegenstand in Bezug genommen, beispielsweise das Gebäude oder Ingenieurbauwerk, auf das sich der Auftrag bezieht. Der Begriff der Leistung erfasst die Arbeitsschritte, die der Planende auszuführen hat, wie zum Beispiel die Vorplanung oder die Ausführungsplanung.“* Der HOAI-Gesetzgeber nimmt im Satz 1 den Auftragsgegenstand in Bezug, hier beispielsweise das Gebäude oder das Ingenieurbauwerk. Das Gebäude oder das Ingenieurbauwerk stellt den Auftragsgegenstand, die Planungsaufgabe dar. Der HOAI-Gesetzgeber weist jedoch darauf hin, dass der Auftragsgegenstand durch Arbeitsschritte erbracht wird. Auch der HOAI-Gesetzgeber weist also heute auf die Arbeitsschritte hin.

Damit kann man sowohl beim aktuellen BGB als auch bei der aktuellen HOAI erkennen, dass der Gesetzgeber deutlich darauf hinweist, dass einerseits das Erreichen des Planungsziels, also die Herstellung des vereinbarten mangelfreien Bauwerks, zu beachten ist, andererseits aber auch das Einhalten vereinbarter Planungsschritte.

Antwort 1: Auf Nachfrage bestätigt der Tragwerksplaner, dass er einen Vertrag hat, welcher alle Grundleistungen der HOAI in Bezug nimmt. Damit hat der Tragwerksplaner auch die Teilleistung lit. c) der Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung lt. Anlage 14 zu § 51 Abs.

5 HOAI vereinbart, welche lautet: „Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse“. Der Tragwerksplaner schuldet also in der Tat eine Dokumentation der Leistungsphase 1 (die ihm zudem auch dringend zu empfehlen ist, siehe Kalte/Wiesner im DIB 11/2007).

Antwort 2: Auf Nachfrage erläutert die Auftraggeberin, dass sie einen Vertrag über Leistungen zur Technischen Ausrüstung habe, der alle Grundleistungen der Leistungsphase 8 lt. Anlage 15 zu § 55 Abs. 3 HOAI in Bezug nehme und damit auch lit. d), welche lautet: „Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch)“. Sie darf also ein Bautagebuch von Ihrem Planer fordern. Liefert der Planer den vertraglich vereinbarten Leistungsschritt „Bautagebuch“ nicht, gilt die Leistung werkvertraglich als mangelhaft. Das Fehlen eines Bautagebuchs ist also in gleicher Weise zu bewerten, als wenn der Planer ein falsches Lüftungsgerät eingeplant hätte. Dennoch darf die Auftraggeberin deshalb nicht gleich eine Honorarkürzung vornehmen. Denn das BGB ist primär auf Vertragserfüllung und nur nachrangig auf finanziellen Ausgleich gerichtet. Besteht ein Mangel, z. B., weil das Bautagebuch nicht vorgelegt wurde, fordert zunächst die Auftraggeberin den Planer (unter Fristsetzung) auf, dieses vorzulegen (rechtlich: Nacherfüllung, § 635 BGB). Kommt dieser der Aufforderung nach, sind die Voraussetzungen für eine Minderung nicht gegeben. Nur, wenn das vorhandene Bautagebuch nicht (fristgerecht) vorgelegt wird oder schon gar keines zeitnah geführt wurde, liegt ein Mangel vor, der zur Minderung berechtigt.

Antwort 3: Auf Nachfrage bestätigt auch diese Ingenieurin, dass ihr Vertrag alle Grundleistungen der Leistungs-

phase 7 für ein Ingenieurbauwerk in Bezug nehmen würde, so auch die Teilleistung lit. g) der Leistungsphase 7 lt. Anlage 12 zu § 43 Abs. 4 HOAI. Diese Grundleistung lautet: „Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer verpreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung.“ Im Vertrag sind also mit Bezug zur HOAI zwei Kostenkontrollen vereinbart, und zwar einmal der Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit dem verpreisten Leistungsverzeichnis, aber auch ein Vergleich mit der Kostenberechnung. Fehlt dieser letztgenannte vereinbarte Planungsschritt, ist auch diese Planung aus werkvertraglicher Sicht mangelhaft. Da der fehlende Vergleich zwischen verpreistem Leistungsverzeichnis und Kostenberechnung nach Fertigstellung aller Leistungen allerdings nicht mehr von Interesse für die Auftraggeberin ist, wird als Folge tatsächlich die Minderung greifen (so vom BGH, Urteil vom 11.11.2004 - VII ZR 128/03 für fehlende oder verspätet vorgelegte Kostenermittlungen entschieden). Die Planerin wird also einen der Leistung entsprechenden Betrag zurückerstatten müssen.

Fazit:

Der Planer schuldet in jedem Fall den Werkerfolg und darüber hinaus konkrete Teilleistungen als Arbeitsschritte, soweit diese z. B. durch Bezugnahme auf die HOAI vereinbart sind. Die Bezugnahme auf Leistungsphasen oder Teilleistungen ist zur Klarstellung der geschuldeten Leistungen sinnvoll, wenn auch alle genannten (Teil-)Leistungen erbracht werden sollen. Wurden vor Abnahme der Planung vereinbarte Teilleistungen noch nicht erbracht, sollten diese erbracht werden, um den vollen Honoraranspruch geltend machen zu können. Im Bereich der Objektüberwachung gehört ein Bautagebuch zu



der geschuldeten Leistung und ist auch mit den erforderlichen Inhalten zeitnah zu führen. Werden vereinbarte Leistungen nicht erbracht, so mindert sich auch

ohne negative Auswirkungen auf das Ergebnis der Planung das Honorar.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger, zertifizierter Mediator, Beisitzer der Vergabekammern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, Geschäftsführer der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., www.ghv-guetestelle.de.

Dr. Alexander Petschulat, Justiziar, Leiter Rechtsreferat Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, Beisitzer der Vergabekammer Westfalen, www.ikbaunrw.de.

Rechtsanwältin Davina Übelacker, Syndikusanwältin, Beisitzerin der Vergabekammer Baden-Württemberg, Geschäftsführerin Ingenieurkammer Baden-Württemberg, www.ingbw.de.